

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 581

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 581, Rn. X

BGH 3 StR 310/21 - Beschluss vom 21. März 2023 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 24. September 2020 wird
 - a) das Verfahren im Fall III. II. 3. (O.) der Urteilsgründe eingestellt; in diesem Umfang fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;
 - b) das Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte schuldig ist der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch und mit zwei tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in drei 1
Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zum Landfriedensbruch sowie in einem Fall in Tateinheit mit
Landfriedensbruch und zwei tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung, zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die auf die
allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt auf Antrag des Generalbundesanwalts zur teilweisen
Einstellung des Verfahrens und hat insoweit den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist das
Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Auf Antrag des Generalbundesanwalts hat der Senat das Verfahren im Fall III. II. 3. (O.) der Urteilsgründe wegen 2
mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zum Landfriedensbruch nach §
154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO - mit der Kostenfolge des § 467 Abs. 1 StPO -
eingestellt. Das bedingt die aus der Beschlussformel ersichtliche Änderung des Schuldspruchs und führt zum Wegfall der
im Fall III. II. 3. (O.) der Urteilsgründe festgesetzten Einzelfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten.

Die Gesamtfreiheitsstrafe bleibt davon unberührt, weil angesichts der beiden weiteren Einzelfreiheitsstrafen von einem 3
Jahr und neun Monaten sowie von einem Jahr auszuschließen ist, dass die Strafkammer ohne die entfallene Strafe auf
eine geringere Gesamtstrafe erkannt hätte.

2. Im verbleibenden Umfang hat die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils keinen dem Angeklagten nachteiligen 4
Rechtsfehler ergeben.